

## Pressemitteilung

### Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2005 „Beharren auf alten Privilegien“

Sondergutachten der Monopolkommission nach § 44 Postgesetz

Die Monopolkommission hat heute ihr viertes Sondergutachten zur Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs auf den Märkten für Postdienstleistungen gemäß § 44 Postgesetz vorgelegt. Das Gutachten „Wettbewerbsentwicklung bei der Post 2005: Beharren auf alten Privilegien“ kommt zu dem Ergebnis, dass **das im Postgesetz genannte Ziel der Erstellung von chancengleichem und funktionsfähigem Wettbewerb nach wie vor verfehlt wird**. Auf dem Briefmarkt liegt der Marktanteil der Wettbewerber der Deutschen Post AG nur bei 6,9 % und selbst im bereits liberalisierten Teil des Briefmarktes konnten die Wettbewerber lediglich einen Marktanteil von 16,8 % eringen.

Die **Exklusivlizenz** der Deutschen Post AG stellt das wichtigste Wettbewerbshindernis auf den Postmärkten dar. Sie beschränkt das Marktvolumen, auf dem Wettbewerb möglich ist, und hindert Wettbewerber daran, Größen- und Verbundvorteile für einen verstärkten Marktauftritt in den liberalisierten Teilen des Marktes zu nutzen. Die Exklusivlizenz schafft Raum für **Quersubventionen** und ermöglicht es der Deutschen Post AG, ihre Monopolmacht auf benachbarte Märkte auszudehnen. Die 2003 erfolgte **Absenkung der Preis- und Gewichtsgrenzen hat den Wettbewerb nicht nennenswert beleben können**. Die vollständige Abschaffung der Exklusivlizenz hat nach Auffassung der Monopolkommission oberste Priorität, um den Wettbewerb auf den Postmärkten in Gang zu setzen. Zur Sicherstellung des Universaldienstes sind exklusive Monopolrechte nicht notwendig.

Die **Quersubventionsproblematik** macht eine strikte Handhabung der Missbrauchsaufsicht unumgänglich. Die Monopolkommission sieht hier erhebliche **Defizite bei der Bundesnetzagentur**. Wettbewerbsbehinderungen durch Quersubventionen wurden bisher vor allem von der Europäischen Kommission verfolgt. Auch ist die Bundesnetzagentur ihrer gesetzlichen Aufgabe, eine **transparente Rechnungslegung** bei der Deutschen Post AG durchzusetzen, nicht nachgekommen. Durch eine transparente Kostenzuordnung auf Monopol- und Wettbewerbsbereich würden missbräuchliche Quersubventionen erschwert.

Kritisch ist vor diesem Hintergrund auch die **Price-Cap-Entscheidung** der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2003 zu betrachten. Die **Briefportosenkung** von 4,7 % nominal ist nach Ansicht der Monopolkommission **zu niedrig** ausgefallen. Dies wird durch die nach wie vor außerordentlich hohen Umsatzrenditen der Deutschen Post AG von 16,4 % im Briefbereich belegt. Das **Eigenkapital der Deutschen Post AG** hat sich seit 1997 mehr als **versiebenfacht**. Zu Lasten der Postkunden schaffen die Monopolgewinne finanziellen Spielraum für wettbewerbsverzerrende Quersubventionen und für die weltweite Expansionsstrategie der Deutschen Post AG.

Die **Umsatzsteuerbefreiung** der Deutschen Post AG stellt neben der Exklusivlizenz das wichtigste Wettbewerbshemmnis auf den Postmärkten dar. Gegenüber Kunden, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, beispielsweise Verwaltungen, Kreditinstituten oder Versicherungen, müssen die Wettbewerber mindestens 16 % günstiger sein als die Deutsche Post AG. Die Umsatzsteuerbefreiung ist nach Ansicht der Monopolkommission abzuschaffen.

Wettbewerbschädlich wirkt auch die Praxis der Deutschen Post AG, gegen die Erteilung von **Lizenzen für höherwertige Dienstleistungen** grundsätzlich zu klagen. Für die Wettbewerber sind damit erhebliche **Rechtsunsicherheiten und Prozessrisiken** verbunden. Der Zugang zu Bankkrediten wird dadurch erschwert. Nach Ansicht der Monopolkommission sollte die Höherwertigkeit einer Dienstleistung nicht durch die Gerichten festgelegt werden, sondern von den Postkunden selbst.

Die europäische Kommission hat die Weigerung der Deutschen Post AG, gewerblichen Postdienstleistern **Zugang zu ihrem Zustellnetz** zu gewähren, für europarechtswidrig erklärt. Die Monopolkommission begrüsst diese Entscheidung. Aufgrund der hohen **Markteintrittsbarrieren**, die mit dem Aufbau eines flächendeckenden Zustellnetzes verbunden sind, ist der Zugang von Wettbewerbern zum Zustellnetz der Deutschen Post AG eine notwendige Voraussetzung für Wettbewerb auf den Briefmärkten. Bisher allerdings wird die Umsetzung des Netzzugangs durch zahlreiche **Behinderungspraktiken** der Deutschen Post AG erschwert. Die Monopolkommission hält eine aktive Missbrauchsaufsicht durch die Bundesnetzagentur für notwendig, um einen **diskriminierungsfreien Netzzugang** sicherzustellen.